

(2) Beim Rollen auf dem Flugplatz ist der Verkehr auf den Rollbahnen zu beachten, um Zusammenstöße mit anderen Luftfahrzeugen, Fahrzeugen, sonstigen Hindernissen oder Personen auszuschließen.

§ 25

Einschalten der Befeuerungsanlagen des Flugplatzes

(1) Luftfahrthindernisse sind gemäß Anordnung vom 2. Juni 1958 über die Kennzeichnung von Luftfahrthindernissen (GBl. I S. 506) zwischen Sonnenuntergang und Sonnenaufgang sowie am Tage bei einer Sicht unter 2000 m zu befeuern.

(2) Andere Befeuerungsanlagen des Flugplatzes sind bei Flugbetrieb unter gleichen Bedingungen im erforderlichen Umfang einzuschalten.

§ 26

Einflug in den Nahverkehrsbereich

Der Einflug in den Nahverkehrsbereich ohne Funkverbindung oder ohne Genehmigung des FS-Dienstes ist unzulässig.

§ 27

Meldung beim FS-Dienst

Luftfahrzeugführer ziviler Luftfahrzeuge, die auf militärischen Flugplätzen gelandet sind bzw. Luftfahrzeugführer militärischer Luftfahrzeuge, die auf zivilen Flugplätzen gelandet sind, haben sich beim zuständigen FS-Dienst des Flugplatzes zu melden.

A b s c h n i t t IV

Sichtflugregeln

§ 28

Wetterbedingungen

Für Flüge nach Sichtflugregeln müssen folgende Wetterbedingungen erfüllt sein:

1. In der Flugplatzzone

- Bodensicht mindestens 5 km;
- Höhe der Haupt-Wolkenuntergrenze mindestens 300 m.

Mit Genehmigung des Ministeriums für Verkehrswesen kann die geforderte Bodensicht bis auf 1,5 km herabgesetzt werden.

2. In kontrollierten und unkontrollierten Lufträumen über 300 m

- Flugsicht mindestens 5 km;
- waagerechter Abstand zu den Wolken mindestens 5 km;
- senkrechter Abstand zu den Wolken über oder unter dem Luftfahrzeug mindestens 300 m.

3. In Lufträumen unter 300 m

- Flugsicht mindestens 5 km;

— senkrechter Abstand zur Wolkenuntergrenze mindestens 50 m.

Das Ministerium für Verkehrswesen kann für bestimmte Flüge die geforderte Flugsicht bis auf 1,5 km herabsetzen.

§ 29

Anwendung

Sichtflugregeln dürfen bei Tage und in dem vom Ministerium für Verkehrswesen festzulegenden unteren Luftraum unter den Voraussetzungen des § 28 angewendet werden. Dabei haben innerhalb der Luftstraßen die Luftfahrzeuge die vom FS-Dienst angewiesenen Staffelungshöhen einzuhalten (Anlage 2). Für Luftfahrzeuge mit Turbinenluftstrahl- und Propeller-turbinenluftstrahl-Triebwerken (nachstehend Luftfahrzeuge mit TL- und PTL-Triebwerken genannt) ist die Anwendung der Sichtflugregeln nur während des Landeanfluges gestattet. Bis zur Endphase des Landeanfluges ist eine Sicherheitsflughöhe von mindestens 300 m über dem höchsten Hindernis einzuhalten.

§ 30

Einhaltung der Sicherheitsabstände und Sicherheitsflughöhen

(1) Bei Flügen nach Sichtflugregeln sind die Luftfahrzeugführer verantwortlich für die Einhaltung der vorgeschriebenen Sicherheitsabstände zu anderen Luftfahrzeugen sowie für die Beachtung der vorgeschriebenen Sicherheitsflughöhen.

(2) In Höhen unterhalb der niedrigsten Staffelungshöhe ist die Sicherheitsflughöhe durch Instrumente und Sichtbeobachtung zu kontrollieren.

§ 31

Sicherheitsflughöhen

(1) Luftfahrzeuge dürfen nur bei Start und Landung oder mit Genehmigung des Ministeriums für Verkehrswesen folgende Sicherheitsflughöhen unterschreiten:

- 100 m über ebenem Gelände;
- 300 m über hügeligem Gelände;
- 600 m über gebirgigem Gelände.

(2) Bei Flügen über Ortschaften und Menschenansammlungen ist eine Sicherheitsflughöhe von 300 m über dem höchsten Hindernis einzuhalten; einmotorige Luftfahrzeuge haben eine solche Höhe einzunehmen, die bei Triebwerksausfall eine Landung außerhalb der Ortschaft erlaubt. Für Überlandschleppflüge beträgt die Sicherheitsflughöhe 300 m über dem höchsten Hindernis.

(3) Können die vorgeschriebenen Sicherheitsflughöhen über Hindernissen nicht eingehalten werden, »o sind diese Hindernisse in einer Entfernung von 1,5 km zu umfliegen.

(4) Flugplätze, auf denen keine Landung beabsichtigt ist und zu denen keine Funkverbindung besteht, sind in einer Entfernung von 5 km zu umfliegen.